

1. Änderungssatzung

zur Satzung vom 22.06.2001 über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard vom 02.03.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - , der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz - LStrG - , des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - , der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz - KAG - sowie § 2 des Landesgebührgesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das der Satzung gemäß § 4 Abs. 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang!

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

56154 Boppard, 17.07.2015
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard

Gebühren- ziffer	Art der Sondernutzung	Maßstäbe	Gebühr €
<u>A Verwaltungsgebühren</u>			
A 1	Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis		10,00 – 100,00
<u>B Mindestgebühr</u>			
B 1	Sondernutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 (ohne Zwiebelmarkt u. Weinfest)		15,00
<u>C Benutzungsgebühren</u>			
C 1 Sondernutzung zu Bauzwecken			
C 1.1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Materiallagerungen u. ä.	je angefangenem m ² monatlich	2,00
C 1.2	Container -die Mindestgebühr entfällt-	je Container bis zu 3 Tagen bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche	Gebühren- frei 15,00 20,00
C 2 Anbieten von Waren und Leistung			
C 2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden		
C 2.1.1	im Bereich der Oberstraße, der Rheinallee, des Marktplatzes, der Kronengasse, der Unteren Marktstraße, des Burgplatzes und der Burgstraße	je angefangenem m ² monatlich	3,00
		je angefangenem m ² jährlich	30,00
C 2.1.2	im übrigen Stadtgebiet	je angefangenem m ² monatlich	1,50
		je angefangenem m ² jährlich	15,00
C 2.2	Verkaufsanlagen und Einrichtungen Verkauf von Waren aller Art ohne festen Standort (Verkauf mit bewegliche Tischen)	je m ² monatlich je m ² jährlich	5,00 50,00

C 2.3	Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen	je Person täglich	10,00
C 2.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je angefangenem m ² täglich	1,00
C 2.5	Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten, Verkaufsstände		
C 2.5.1	im Bereich der Oberstraße, der Rheinallee, des Marktplatzes, der Kronengasse, der Unteren Marktstraße, des Burgplatzes und der Burgstraße	je angefangenem m ² monatlich	3,00
		je angefangenem m ² jährlich	30,00
C 2.5.2	Im übrigen Stadtgebiet	je angefangenem m ² monatlich	1,50
		je angefangenem m ² jährlich	15,00
C 2.6	Verkauf von Waren aller Art bei besonderen Veranstaltungen	je angefangenem m ² täglich	5,00
C 2.7	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	je Stück jährlich	10,00
C 3	Werbung ohne Verkauf		
C 3.1	Spruchbänder, Werbe- und Plakatstände	je m ² Ansichtsfläche wöchentlich	2,00
		je m ² Ansichtsfläche monatlich	6,50
C 3.2	Informationsstände	je angefangenem m ² Standfläche täglich	7,50
C 3.3	Werbeanlagen	je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich	15,00
C 3.4	Verteilung von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial	je Person täglich	15,00
C 3.5	Litfaßsäulen	je angefangenem m ² jährlich	35,00
C 3.6	Werbe- und Informationswagen	pro Wagen täglich	30,00
C 4	Anlagen und Einrichtungen		
C 4.1	Gleise	je angefangene 100 m jährlich	75,00
C 4.2	Tribünen	je angefangenem m ² täglich	0,75
C 4.3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch)	je Anlage jährlich	7,50

C 4.4	Masten für Freileitungen	je Mast jährlich	3,50
C 4.5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen	je angefangene 100 m jährlich	15,00
C 4.6	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind	je angefangenem m ² jährlich	7,50
C 5	Sonstiges		
C 5.1	Sonderschauen	je angefangenem m ² täglich	3,50
C 5.2	Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Anhängern	bis zu einer Woche darüber hinaus täglich	7,50 3,50
C 5.3	Lagerung von Gegenständen sonstiger Art über 24 Stunden	je angefangenem m ² täglich	0,75
C 5.4	Wartehallen für öffentliche Verkehrsmittel -Mindestgebühr entfällt-		Gebühren- frei
C 5.5	Fahrzeugwaagen	je angefangenem m ² jährlich	1,50
C 5.6	Filmaufnahmen	je angefangene 100 m ² stündlich	7,50
C 5.7	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, sofern Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	je Veranstaltung oder Fahrt täglich	35,00 – 150,00
C 5.8	Schaustellereinrichtungen bei Kirmessen, Jahrmärkten		
C 5.8.1	In den Ortsbezirken Bad Salzig, Boppard, Buchholz (Sommerkirmes)	je angefangenem m ² /Veranstaltung	1,50
C 5.8.2	In den übrigen Ortsbezirken einschl. des Ortsbezirkes Buchholz (nur Januarkirmes)	je angefangenem m ² /Veranstaltung	0,35
C 5.9	Festzelte anlässlich von Kirmes, Musikfesten etc. -Mindestgebühr entfällt-		Gebühren- frei
C 6	Besondere Sondernutzungen		
C 6.1	Zwiebelmarkt, Verkaufsstände aller Art	je lfd. Meter bei einer Standtiefe von max. 2 m	12,00 / Mindest- gebühr 40,00
C 6.2	Standgebühr Wochenmarkt	je lfd. m täglich	1,50

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 17.07.2015
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister